## Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Mehrwertstadt Herr Perdelwitz, Herr Prechtl Fischmarkt 1 99084 Erfurt

Drucksache 1118/24; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Aufsichtsratsgremien der Stadt Erfurt; öffentlich

Sehr geehrter Herr Perdelwitz, sehr geehrter Herr Prechtl,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

 Gab oder gibt es eine Evaluierung zur Rolle, Kompetenz und zu den Entscheidungsbefugnissen von Stadtratsmitgliedern in den Aufsichtsgremien der städtischen Gesellschaften und Beteiligungen Erfurts und zu den dadurch entstehenden Kosten?

In 14 Gesellschaften mit unmittelbarer und mittelbarerer Beteiligung der Landeshauptstadt Erfurt (LHE) sind gem. Satzung bzw. Gesellschaftsverträgen Aufsichtsratsmandate durch die Gesellschafterin LHE zu besetzen.

Mit der Kommunalwahl und der Neukonstituierung des Erfurter Stadtrates sind die Aufsichtsräte der Beteiligungsgesellschaften neu zu besetzen, da die Mandate in Bezug auf die Amtszeit in der Regel an die Wahlperiode des Stadtrates gebunden sind.

§ 111 Abs. 1 Satz 1 AktG formuliert den allgemeinen Überwachungsauftrag des Aufsichtsrats. Das gesamte Handeln der Geschäftsführung ist Gegenstand der Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrats.

Gegenstand der Überwachung sind die Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit von Entscheidungen der Geschäftsführung. Hierzu gehört insbesondere, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben betätigt und die maßgebenden Bestimmungen beachtet hat und ob die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters geführt werden.

Dabei sind auch die Anforderungen des § 53 HGrG sowie die erweiterte Prüfung und der Fragenkatalog des IDW PS 720 zu beachten. Der Aufsichtsrat soll auch überwachen, wie die ökologische und soziale Nachhaltigkeit bei der strategischen Ausrichtung des Unternehmens und deren Umsetzung berücksichtigt wird, dass strategische und operative Pläne finanzielle und nachhal-

Seite 1 von 4

tigkeitsbezogene Ziele umfassen und dass das Risikomanagement- und interne Revisions-/ Kontrollsystem auch auf nachhaltigkeitsbezogene Belange ausgerichtet ist.

Gegenstand der Beratung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat sind insbesondere auch die Zukunftsvorhaben und Planungen der Geschäftsführung. Hierzu soll sich der Aufsichtsrat über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung – insbesondere der Finanz-, Investitions- und Personalplanung – informieren und von der Geschäftsführung berichten lassen. Der Aufsichtsrat hat die Pflicht zur Verschwiegenheit.

Gesetzlich wird der allgemeine Überwachungsauftrag somit durch verschiedene aktienrechtliche Normen geregelt und konkretisiert. Diese gelten für den obligatorischen wie auch für den fakultativen GmbH-Aufsichtsrat über die Verweisungen in das DrittelbG, MitbestG und GmbHG. Der jeweilige Gesellschaftsvertrag setzt diese gesetzlichen Regelungen um und konkretisiert diese in dem Katalog an Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrats. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen sowie die ausgedehnten Regelungen im Gesellschaftsvertrag ermöglichen dem Aufsichtsrat eine angemessene Überwachung und Kontrolle der Beteiligungsunternehmen.

Die Entscheidung über die Aufsichtsratsvergütung liegt in Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung und bedarf damit im Fall der LHE gem. § 23 Abs. 3 f GO für den Stadtrat und seiner Ausschüsse dem vorherigen Votum des Stadtrates. Die Aufsichtsratsvergütung besteht aus einem Festbetrag/ Jahr und einem variablen Betrag je stattgefundener bzw. teilgenommener Sitzung. Abrechnung und Auszahlung erfolgen über die jeweilige Gesellschaft.

Der Thüringer Rechnungshof hatte in seinem Bericht zur überörtlichen Prüfung der Haushaltsund Wirtschaftsführung der Verwaltung der Landeshauptstadt Erfurt – Schwerpunkt Beteiligungsverwaltung und Betätigung der Stadt in ihren Beteiligungen vom 05.08.2021 empfohlen, die Angemessenheit, die Größe sowie die Vergütungsregelungen in den Aufsichtsräten zu überprüfen (vgl. DS 1359/21).

Ein kleineres Gremium bietet zahlreiche Vorteile gegenüber einem größeren Gremium. Es ermöglicht eine schnellere Entscheidungsfindung und eine effizientere Arbeitsweise. Weniger Mitglieder bedeuten weniger Abstimmungsbedarf bei Terminkoordinierungen. In den vergangenen Jahren ist es immer schwieriger geworden, aufgrund der diversen anderweitigen Verpflichtungen der Mitglieder der Aufsichtsräte, gemeinsame Termine für Sitzungen zu finden. Dies führte dazu, dass Themen aus Zeitgründen verkürzt behandelt werden mussten oder einzelne Mitglieder bestimmte Themen gar nicht im Rahmen der Sitzung verfolgen konnten. Selbst wenn ein Termin gefunden wurde, nahmen immer wieder Mitglieder erst verspätet teil oder mussten die Sitzung früher verlassen. Eine Reduzierung der Mitgliederzahl könnte allerdings theoretisch auch zu einem Verlust an Vielfalt in den Diskussionen führen. Jedoch kann dieser Nachteil durch gezielte Auswahl der Mitglieder und die Entsendung von unabhängigen Mitgliedern ausglichen werden, um eine breite Palette von Perspektiven zu gewährleisten. Ein kleineres Gremium oder, wenn die Aufgaben auch adäquat durch die Gesellschafterversammlung wahrgenommen werden können, kein Aufsichtsrat z.B. bei kleineren Gesellschaften bedeutet letztlich auch Kosteneinsparung bei der Gesellschaft.

Derzeit wird durch die Verwaltung eine Entscheidungsvorlage vorbereitet, die genau diesen Überlegungen Rechnung tragen soll. Die Entscheidung darüber obliegt dem Stadtrat und der jeweiligen Gesellschafterversammlung.

2. In welchen Gesellschaften ist ein Aufsichtsratsgremium rechtlich vorgeschrieben, wo sind Mitarbeitervertretungen, z.B. durch das Drittelbeteiligungsgesetz, gesetzlich vorgeschrieben und wo werden über das rechtlich notwendige hinaus Aufsichtsrats- und Mitarbeitervertretungen bei den städtischen Beteiligungen umgesetzt?

Jede Aktiengesellschaft (AG) muss gem. § 96 AktG zwingend einen Aufsichtsrat haben (obligatorischer Aufsichtsrat). Bei einer GmbH mit bis zu 500 Arbeitnehmern kann ein Aufsichtsrat eingerichtet werden (fakultativer Aufsichtsrat). Sind in der GmbH mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt ist die Bildung eines Aufsichtsrates zwingend. Nach dem Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG) müssen GmbHs mit mehr als 500 Arbeitnehmern einen Aufsichtsrat einrichten, in dem ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder Arbeitnehmervertreter sind. Bei GmbHs mit mehr als 2.000 Arbeitnehmern ist der Aufsichtsrat zur Hälfte mit Arbeitnehmervertretern zu besetzen. Letzteres trifft für die LHE nicht zu.

Der fakultative Aufsichtsrat unterliegt nach § 52 GmbHG den Ausführungen des jeweiligen Gesellschaftsvertrages. Dazu verweist die Vorschrift hinsichtlich der Aufgaben und inneren Ordnung des Aufsichtsrates auf Regelungen des AktG, lässt aber gleichzeitig zu, dass diese aktienrechtlichen Regelungen durch den Gesellschaftsvertrag abgeändert werden können.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates, die Anzahl, die Amtsdauer sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten der Aufsichtsratsmitglieder sind im Detail in den Gesellschaftsverträgen/Satzungen der einzelnen Unternehmen geregelt.

In den 25 Gesellschaften mit einer min. 5 %igen unmittelbaren bzw. mittelbaren Beteiligung der LHE sind in 14 Gesellschaften Aufsichtsräte etabliert. Davon hat die EVAG aufgrund der Rechtsform als Aktiengesellschaft einen zwingend vorgeschriebenen Aufsichtsrat. Die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH hat einen nach Drittelbeteiligungsgesetz eingerichteten Aufsichtsrat. Alle weiteren eingerichteten Aufsichtsräte sind fakultativ, haben aber lt. Gesellschaftsvertrag teilweise auch Arbeitnehmervertretungen im Aufsichtsrat geregelt.

## Im Einzelnen:

	SWE Stadtwerke Erfurt GmbH	EVAG	SWE Energie GmbH	SWE Netz GmbH	SWE Stadtwirtschaft GmbH	ThüWa ThüringenWasser GmbH	SWE Bäder GmbH	SWE UmweltService GmbH	Erfurter Garten- und Ausstellungs gGmbH (ega )	KoWo GmbH Erfurt	Erfurter Bahn GmbH	Kaisersaal Erfurt GmbH	Erfurt Tourismus und Marketing GmbH	Flughafen Erfurt GmbH	Aufsichtsratssitze gesamt
Aufsichtsratssitze Stadt Erfurt	11	6	4	4	6	4	3	4	3	5	6	3	5	1	65
OB kraft Amtes	1														1
Mandate andere			4	4		1							4	8	21
Arbeitnehmervertreter	6	3	1	1	1	1	1	1	1	1	1				18
Gesamt	18	9	9	9	7	6	4	5	4	6	7	3	9	9	105

3. Ist die Besetzung von Aufsichtsgremien durch Stadtratsmitglieder rechtlich vorgeschrieben, oder könnten auch andere Personen diese Ämter übernehmen oder sind diese teilweise ganz verzichtbar? Wenn ja, für welche Betriebe trifft dies zu?

Die Besetzung des Aufsichtsrates durch Stadtratsmitglieder ist rechtlich nicht vorgeschrieben. Eine Besetzung der Aufsichtsräte kann auch durch Mitarbeiter der Stadtverwaltung oder Fachkundige Dritte erfolgen. Die Verantwortung geeignete Personen in die jeweiligen Aufsichtsräte zu entsenden, obliegt den Fraktionen.

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats muss deshalb über Mindestkenntnisse verfügen, um persönlich und eigenverantwortlich das Amt ausüben zu können. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) sind dies "Mindestkenntnisse allgemeiner, wirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Art, die erforderlich sind, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können".¹

## Hierzu zählen insbesondere:

- b die Kenntnisse der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben des Aufsichtsrats,
- die Kenntnisse der Rechte und Pflichten der Mitglieder des Aufsichtsrats,
- die Kenntnisse, die dem Aufsichtsrat vorgelegten Berichte zu verstehen, zu bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können,
- die Kenntnisse für die Prüfung des Jahresabschlusses mit Hilfe des Abschlussprüfers,
- die Kenntnisse zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen sowie
- nach Möglichkeit eigene unternehmerische Erfahrungen.

Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Bei der Zusammensetzung sollen die unternehmensspezifische Bedeutung und Situation aus Sicht der LHE, die Gesellschafterziele, potenzielle Interessenkonflikte, die zeitliche Verfügbarkeit und die Integrität der Mitglieder des Aufsichtsrats und Diversität berücksichtigt werden.

Es sollte zumindest ein externes und unabhängiges Mitglied mit ausgewiesener fachlicher Eignung und/oder Branchenkenntnissen in den Aufsichtsrat entsendet werden. Zudem sollte jedes Mitglied des Aufsichtsrats ausreichend Zeit zur Ausübung des Aufsichtsratsmandats mitbringen, um seine Aufgaben gewissenhaft ausüben zu können.

Um den immer weiter steigenden Anforderungen an die Qualifikation von Aufsichtsratsmitgliedern gerecht zu werden, sollen perspektivisch den Mitgliedern des Aufsichtsrats regelmäßige Schulungsangebote unterbreitet werden. Für den Herbst dieses Jahres ist eine Informationsveranstaltung für die Aufsichtsräte vorgesehen, die über Rechte und Pflichten aufklärt und einen Überblick zu allgemeinen Fragen der Bilanzierung, zum Aufbau Wirtschaftsplan und Jahresabschluss geben wird.

Mit freundlichen Grüßen

## A. Horn

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> BGH, Urteil vom 15.11.1982, Az.: II ZR 27/82, BGHZ 85, Seite 293 (295).